

# RS Vwgh 1990/6/28 90/06/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §34 Abs3;

VwGG §42 Abs1;

## Rechtssatz

Dadurch, daß die Berufungsbehörde die Berufung des Bf, anstatt sie zurückzuweisen, abgewiesen hat, konnte die vom Gesetz nicht als Partei anerkannte Person in keinem Recht verletzt werden, weshalb die gegen den Berufungsbescheid erhobene Beschwerde gem § 34 Abs 1 und 3 VwGG als unzulässig zurückzuweisen ist.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATIONVoraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990060075.X06

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

24.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>